

Geplante Satzungsänderung Mitgliederversammlung

SVV Weigenheim e.V.

am Freitag, 31.10.2025

(grau unterlegt bisherige Version,
rot neue Version)

§ 2

Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
2. Es darf keine Person Sach- oder Geldleistungen beziehen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen den gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen oder gefährden.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher erfolgter Auslagen.
3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) tätig werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit sowie die Höhe der Pauschale trifft der Vorstand.
4. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich einsetzen, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen oder Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 u. 26 a EstG) begünstigt werden.
- 5. Ehrenamtlich tätige Mitglieder und Beauftragte des Vereins haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind (§ 670 BGB). Hierzu gehören insbesondere nachgewiesene Fahrtkosten nach dem steuerlich zulässigen Höchstsatz (Entfernungspauschalen).**